

TANZPAKT RECONNECT LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG DES FINANZIERUNGSPLANS

Stand: Juni 2021

TANZPAKT RECONNECT ist Teil von NEUSTART KULTUR, eine Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Fördermittel der BKM werden aus Mitteln des Bundeshaushaltes gezahlt. Zuwendungen der BKM sind daher Steuermittel. Sie unterliegen den strengen Vorschriften, denen alle steuerfinanzierten Mittel der öffentlichen Haushalte unterliegen. Das ist vor allem die Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit ihren ausführenden Bestimmungen, z.B. den Verwaltungsvorschriften (VV).

Im Folgenden finden Sie Hinweise und einen Auszug der geltenden Vorschriften, die Sie bitte bei der Erstellung Ihres Finanzierungsplans (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beachten sollten. Bitte verwenden Sie für die Erstellung Ihres Finanzierungsplans **ausschließlich** die von DIEHL+RITTER zur Verfügung gestellte Vorlage.

Allgemeine Angaben

Bitte tragen Sie in die oberste Zeile des Finanzierungsplans (s. Vorlage) sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite folgende Informationen ein: das Erstellungsdatum, den Titel der Maßnahme, den Namen des/der Antragsteller*in sowie die Angabe, ob es sich um einen Netto- (bei Vorsteuerabzugsberechtigung) oder Brutto-Finanzierungsplan handelt.

Vorsteuerabzugsberechtigung

Ist der Träger der Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt, müssen die Zuwendungen netto gleich brutto behandelt werden. Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Daher sind im Rahmen des Verwendungsnachweises nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.2.2 ANBest-P). Hinsichtlich der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig.

Hauptpositionen

Um die Transparenz des Finanzierungsplans zu gewährleisten, sollten - soweit dies möglich ist - in den Positionen Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen genannt werden (z.B. Anzahl der Personen, Zeitraum, Stundensatz, Anzahl Eintrittskarten etc.).

Art der Zuwendung

Die TANZPAKT RECONNECT-Fördermittel werden dem Projektträger in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Übernommen werden die im Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben bis zur Höhe der bewilligten Fördersumme. Nach den Fördergrundsätzen der BKM gelten nur diejenigen Ausgaben als zuwendungsfähig, die unmittelbar durch die Maßnahme entstehen. Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam ausschließlich für die Zwecke der beantragten Maßnahme einzusetzen. Die Fördermittel dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen Dritt- und sonstigen Mitteln des Maßnahmeträgers in Anspruch genommen werden.

Eigenanteil

Ein Eigenanteil von 10% ist Voraussetzung für eine Förderung. Dieser Eigenanteil kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter, Eigenmittel sowie unbare Leistungen (unbare Sach- und/ oder Personalleistungen) eingebracht werden, sofern sie in nachvollziehbarer Weise der Maßnahme zuzuordnen sind.

Besserstellungsverbot

Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Honoraruntergrenzen

Der Bundesverband Freie Darstellende Künste gibt Empfehlungen hinsichtlich der Honoraruntergrenze für Projektanträge in den Darstellenden Künsten, die sie bei der Erstellung ihres Finanzierungsplans berücksichtigen sollten. Der BFDK empfiehlt eine Honoraruntergrenze von 2.490 Euro/Monat. Diese Empfehlung gilt für alle Berufsgruppen, die über die Künstlersozialkasse pflichtversichert sind. Für alle Berufsgruppen, die nicht der Versicherungspflicht über die Künstlersozialkasse unterliegen, wird eine Honoraruntergrenze von 2.875 Euro/Monat empfohlen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben für Bewirtungen sowie für bauliche Leistungen sind nicht förderfähig.

Reisekosten

Bei geplanten Reise- und Übernachtungskosten sind Sie verpflichtet, die Vorgaben des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einzuhalten. Pauschale Abgeltungen – insbesondere mit Honoraren – sind grundsätzlich unzulässig.

Ein Tagegeld erhalten Dienstreisende als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung, dessen Höhe sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bemisst.

Das Tagegeld (Inland) beträgt:

- 28 Euro pro Kalendertag (24 Stunden Abwesenheit)
- Jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag (Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung an einem anschließenden oder vorhergehenden Tag)
- 14 Euro für den Kalendertag mit einer Abwesenheit für mehr als 8 Stunden von der eigenen Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte (ohne Übernachtung)

Wird im Rahmen der Tätigkeit eine unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für

- das Frühstück 20 Prozent (5,60 Euro)
- das Mittagessen 40 Prozent (11,20 Euro)
- das Abendessen 40 Prozent (11,20 Euro)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Für Übernachtungskosten nach dem BRKG gilt grundsätzlich (Deutschland):

- Ohne Belege können bis zu 20,00 EUR Übernachtungsgeld gezahlt werden. Mit Belegen (z.B. Hotelrechnung) bis zu 70,00 EUR pro Übernachtung.

Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen werden seit dem 01.01.2010 bei Hotelübernachtungen die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ separat ausgewiesen. Zur Wahrung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben ist die „Arbeitgeberveranlassung“ sicherzustellen.

Für Fahrtkosten gilt, dass grundsätzlich nur die niedrigste Beförderungsklasse erstattet werden kann. Wird ein Flugzeug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen benutzt, können die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet werden. Gemäß § 4 Abs. 4 BRKG sind Taxikosten nur erstattungsfähig, wenn ein triftiger Grund für die Benutzung vorliegt.

Das vollständige Bundesreisekostengesetz finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de (-> [BRKG](#)).

Für alle Fragen hinsichtlich der Erstellung des Finanzierungsplans stehen Ihnen die Ansprechpartner*innen bei der DIEHL+RITTER, Träger des Förderfonds TANZPAKT RECONNECT, zur Verfügung: reconnect@diehl-ritter.de